



Einführung der neuen Abwasser-Abgabe zur Finanzierung der Elimination der Mikroverunreinigungen

Im Zusammenhang mit der Überwälzung der neuen Abwasser-Abgabe zur Finanzierung der Elimination der Mikroverunreinigungen ist eine vorherige Anhörung im Sinne von Art. 14 Preisüberwachungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen **nicht notwendig**, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die vor dieser Anpassung gültigen Tarife sind dem Preisüberwacher vor deren Beschluss zur Stellungnahme unterbreitet worden *und* die Empfehlung des Preisüberwachers wurde beim Entscheid *berücksichtigt*.
2. Die Gebührenerhöhung einer Gemeinde ist *nicht höher* als die ihr von der ARA verrechnete Erhöhung.
3. Die Umrechnung der Abgabe auf die Gebühren ist klar *nachvollziehbar* und kann auf Verlangen offengelegt werden.
4. Zudem muss die ARA sicherstellen und den Nachweis erbringen können, dass die Erhöhung der Kosten, die sie den Gemeinden verrechnet, *insgesamt nicht höher ist als die Abgabe, die sie dem BAFU bezahlt, also nicht mehr als 9 CHF pro angeschlossene Einwohner*.

Falls eine dieser Bedingungen nicht eingehalten ist, gilt die normale Anhörungspflicht (vgl. hierzu das Dokument „Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG“ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).